mer zu gelangen habe. Die jenseitige Deputation wird dann daraus Veranlassung nehmen, die irrthümliche Meinung des Herrn Grafen Schall-Riaucour zu berichtigen. Ich kann daher nur darauf antragen, daß die Eingabe brevi manu an die zweite Kammer abgegeben werden möge.

Präsident v. Gersdorf: Ich gestehe, nach dem Inhalte der Schrift möchte dies kaum nöthig sein; ich würde mich, der ich die Eingabe gelesen habe, mehr dafür entscheiden, daß unsererseits ihre Abgabe an das Justizministerium resolvirt werde.

Bürgermeister Gottschald: Es scheint darauf anzukommen, welche Adresse die Eingabe trägt, ob sie blos an diese Kammer oder ob sie an die allgemeine Ständeversammlung gerichtet ist?

Präsident v. Gersdorf: Die Aufschrift ist: „An die hohe Ständeversammlung."

Bürgermeister Gottschald: Dann würde sie wenigstens noch an die zweite Kammer mit der ersten Eingabe des Herrn Grafen Schall gelangen müssen. Etwas Anderes wäre es, wenn die Eingabe lediglich an die erste Kammer adressirt wäre.

v. Watzdorf: Ich trage darauf an, daß der Gegenstand vorgelesen werde.

Präsident v. Gersdorf: Es sind drei verschiedene Meinungen. Die erste geht dahin, die Eingabe an das Justizministerium abzugeben; die zweite spricht sich für Abgabe an die zweite Kammer aus und die dritte verlangt die Vorlesung der Petition. Ich glaube, es würden diese verschiedenen Anträge der Reihefolge nach, wie sie gestellt worden sind, zur Unterstützung zu bringen sein, da die Sache in der That zweifelhaft scheint.

Prinz Johann: Da die Petition an die Ständeversammlung des Königreichs Sachsen gerichtet ist, so würde ihre Abgabe an die zweite Kammer allerdings erfolgen müssen; jedoch können wir unsere Meinung dahin aussprechen, daß das Schreiben an das Justizministerium annoch abzugeben sei.

Staatsminister v. Könneritz: Es scheint, nach den vorläufigen Bemerkungen, weder eine Petition, noch eine Beschwerde, sondern eine bloße Rechtfertigung einer Staatsbehörde über Aeußerungen zu sein, die in der Ständeversammlung geschehen sind. Sollten sich die Kammern darauf einlassen, solche Rechtfertigungen anzunehmen und zu discutiren, so würden sie dadurch eine Unmasse von Geschäften bekommen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich bin ganz einverstanden damit, daß die Sache nicht anzunehmen sei, allein da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, so muß ich auf den Vorschlag Sr. königl. Hoheit zurückkommen: man gebe sie zwar an die zweite Kammer ab, eröffne aber seine Meinung dahin, daß die Eingabe vor das Justizministerium ihrer Natur nach gehöre.

Graf Hohenthal (Püchau): So unbedeutend diese Sache an sich scheint, so dürfte doch hierbei ein wichtiges Princip in Frage kommen, auf welchem das constitutionelle Staatsleben vorzugsweise beruht, nämlich die Verantwortlichkeit der Minister; denn da wir verantwortliche Minister haben, die den Kammern gegenüber die untern Behörden vertreten, so haben sich Letztere an die Minister, nicht an uns zu wenden; wollen wir aber die Praxis einführen, daß jede Behörde wegen gefallener Aeußerungen in den Kammern geschriebene Rechtfertigungen einreicht, und wollen wir diese hier vorlesen und discutiren, so würden wir dadurch von dem allerwichtigsten Constitutionsprincip abweichen und ich muß in dieser Frage mich mit dem Herrn Staatsminister einverstanden erklären und das Vorlesen depreciren; denn so viel Werth ich auch auf die ständischen Rechte lege, so dürfen diese Rechte doch auch nicht zum Nachtheil der Staatsregierung überschritten werden.

Prinz Johann: Ich bin ganz der Ansicht des letzten Sprechers, aber auch der des Herrn Secretair Ritterstädt. Eine Eingabe an die Ständeversammlung muß schlechterdings an die zweite Kammer abgegeben werden; aber ich bin auch der Ansicht, daß im Protokoll bemerkt werde, wie die diesseitige Kammer den Gegenstand zur Discussion nicht geeignet gefunden habe, sondern nur zur Abgabe an die zweite Kammer. Ein anderes Verfahren scheint bedenklich.

Bürgermeister D. Groß: Es dürfte wohl zuvörderst die formelle Frage zu erörtern sein, ob überhaupt eine Staatsbehörde außer den Ministerien das Recht habe, unmittelbar mit der Ständeversammlung in Verhandlung zu treten, und in dieser Beziehung kann ich nur den Aeußerungen des Hrn. Staatsministers und des Hrn. Grafen v. Hohenthal beistimmen, daß die Eingabe, wenn auch im Allgemeinen an die Ständeversammlung gerichtet, doch am schicklichsten als ungeeignet zurückzugeben sei, denn sie rührt von keiner Behörde her, welche zur Communication mit der Ständeversammlung berechtigt ist.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich bemerke noch, daß die Abgabe dieser Schrift an die zweite Kammer mit dem darüber zu fassenden Beschlusse der ersten nichts zu thun hat. Abgeben müssen wir sie dahin, denn sonst würden wir der zweiten Kammer die Cognition über eine an die Ständeversammlung gerichtete Eingabe entziehen; nichts desto weniger können wir aber beschließen, daß die Eingabe von der ersten Kammer ad acta zu legen sei.

Bürgermstr. Hübler: Der Ansicht des Hrn. Bürgermstr. D. Groß kann ich nicht beitreten. Die zweite Kammer hat jedenfalls ein Anrecht darauf, daß die Vorstellung, da sie im Allgemeinen an die Ständeversammlung gerichtet ist, an sie gelange. Es kann allerdings die diesseitige Kammer bei Abgabe der Vorstellung erklären, daß sie auf eine Discussion über dieselbe nicht eingegangen sei, indem sie den Gegenstand nur zur Abgabe an die Staatsregierung geeignet halte; aber die Cognition der zweiten Kammer darf sie nicht ausschließen und darum auch die Eingabe ihr nicht vorenthalten.

SLUB
Wir führen Wissen.